

## 1.

# Einleitung

---

Der moderne Staat benötigt an seiner Spitze geschultes Personal, um zu funktionieren – fachlich qualifizierte Amtsträger sind ein Kennzeichen der Herausbildung moderner Staatlichkeit. Solche spezialisierten Funktionsträger begannen sich zu etablieren, weil in den Territorialstaaten der Frühen Neuzeit funktionale Verwaltungssysteme eingerichtet worden waren, um stratifikatorische Einflüsse bei Entscheidungsfindungen zurückzudrängen. Ein wesentliches charakteristisches Element bei der Entwicklung moderner behördlicher Verfahrensweisen bestand darin, dass die entsprechenden Verfahrensbeteiligten zunehmend von ihrem persönlichen sozialen Status unabhängige Rollen einnahmen und damit umso mehr deren Fachkompetenz als wesentliches Kriterium bei der Entscheidungsfindung einfluss.<sup>1</sup> Die Fachkompetenz erwarben sich die entsprechenden staatlichen Amtsträger in der Regel durch das Studium. Die akademische Bildung war allerdings vor allem dann ein Ausweis für die Fachkompetenz, wenn deren Vertreter ihre Wissenschaft weniger als Selbstzweck verstanden, sondern stattdessen Wissen zu vermitteln versprachen, das für zukünftige spezialisierte Fachbedienstete nützlich und anwendbar sein würde. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts etablierten sich in vielen Territorialstaaten des Alten Reiches genau solche Modelle zur Ausbildung von fachlich qualifizierten Amtsträgern, die bereits wesentliche Charakteristika aller zukünftigen Ausbildungsgänge für staatliche Funktionsträger zeigten. Die Rede ist hier von den sogenannten kameralwissenschaftlichen oder ökonomischen Studiengängen.

Im Fokus dieser Arbeit stehen die Wissensbestände und die Verwaltungspraktiken der ersten Absolventen eines solchen kameralwissenschaftlich-ökonomischen Studiums. Die kameralwissenschaftlich-ökonomischen Studiengänge können aber nur zu einem gewissen Grad als Vorform des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums aufgefasst werden. Das dort vermittelte Wissen unterschied sich von den Inhalten heutiger wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge in wesentlichen Punkten: Die moderne

<sup>1</sup> Vgl. Stollberg-Rilinger, Barbara: Einleitung, in: Dies. und Krischer, André (Hg.): Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne. Berlin 2010, S. 9–34, hier S. 9 und S. 13.

Universitätsdisziplin der Volkswirtschaftslehre, die sich im 19. Jahrhundert vorwiegend als Nationalökonomie bezeichnete, ging aus den im 18. Jahrhundert in den Territorialstaaten des Reiches entstandenen, wahlweise als ‚kameralistisch‘, ‚ökonomisch‘ oder ‚staatswirtschaftlich‘ bezeichneten Lehrstühlen, Fakultäten oder Hohen Schulen hervor.<sup>2</sup> In den südwestdeutschen Territorien begann die Phase der Einrichtung ökonomischer Lehrstühle und Fakultäten in den 1770er-Jahren. In der Kurpfalz wurde 1774 eine separate Institution zur Vermittlung kameralistisch-ökonomischer Wissensbestände, die sogenannte „Kameral-Hohe-Schule“, in Kaiserslautern gegründet, die 1784 unter dem Namen „Staatswirtschafts-Hohe-Schule“ nach Heidelberg verlegt wurde und dort bis 1802 bestand, bevor sie als sogenannte „Staatswirtschaftliche Sektion“ in die Philosophische Fakultät der nun badischen Universität Heidelberg integriert wurde.<sup>3</sup> An der württembergischen sogenannten „Hohen Karlsschule“ in Stuttgart, die 1782 den Universitätsrang erhielt, gab es bis zur ihrer Auflösung 1795 spezielle Lehrer an einer separaten Fakultät für „Ökonomie und Camerale“.<sup>4</sup> An der ebenfalls württembergischen Universität Tübingen wurden 1795 und 1798 jeweils ein Lehrstuhl für Kameral- und ein Lehrstuhl für Forstwissenschaften errichtet, die beide im Jahr 1817 in die erste, bis heute ununterbrochen bestehende wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität überführt wurden.<sup>5</sup> Weitere Gründungen in räumlicher Nähe zu diesen Institutionen der kameralistisch-ökonomischen Ausbildung in den südwestdeutschen Territorien entstanden 1777, als die Ökonomische Fakultät an der Universität Gießen gegründet wurde, die bis 1785 bestand,<sup>6</sup> und 1784, als die Kameralfakultät an der Uni-

- 2 Einen Überblick über die ökonomischen Studiengänge vor der Etablierung der Wirtschaftswissenschaften im 19. Jahrhundert vgl.: Waszek, Norbert: Die Institutionalisierung der Nationalökonomie an deutschen Universitäten. Zur Erinnerung an Klaus-Hinrich Hennings. St. Katharinen 1988.
- 3 Zur Kameral-Hohen-Schule vgl. die folgenden Gesamtdarstellungen: Plettenberg, Alexandra: Die Hohe-Kameral-Schule zu Lautern 1774–1784. München 1983 und Webler, Heinrich: Die Kameral-Hohe-Schule zu Lautern. Ein Beitrag zur Geschichte der Sozialökonomik als Universitätswissenschaft. Heidelberg 1922. Aktuellere Forschungsbeiträge zur Kameral-Hohen-Schule sind im Forschungsstand aufgeführt. Vgl. auch Stieda, Wilhelm: Die Nationalökonomie als Universitätswissenschaft. Leipzig 1907, wo neben der Kameral-Hohen-Schule (S. 109–131) auch der Institutionalisierungsprozess der Nationalökonomie am Beispiel der Staatswirtschaftlichen Sektion (S. 132–148) besprochen wird. Auch die Institutionalisierung der unten genannten Fakultäten in Mainz und Gießen wird von Stieda beschrieben.
- 4 Vgl. als Gesamtdarstellung: Uhland, Robert: Die Geschichte der Hohen Karlsschule in Stuttgart. Stuttgart 1953.
- 5 Vgl. Marcon, Helmut (Hg.): 200 Jahre Wirtschafts- und Staatswissenschaften der Eberhard-Karls-Universität Tübingen. Stuttgart 2004.
- 6 Vgl. Klippel, Diethelm: Die Ökonomische Fakultät der Ludwigs-Universität Gießen, in: Zelle, Carsten (Hg.): Gießen im 18. Jahrhundert: Universität, Stadt, Region. Tagung der Deutschen Gesellschaft für die Erforschung des 18. Jahrhunderts in Verbindung mit der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 14. bis 16. Juni 1990. Gießen 1995, S. 25–34.

versität Mainz gegründet wurde, die bis 1792 bestand.<sup>7</sup> Bereits 1768 wurde sogar an der Universität Freiburg ein Lehrstuhl für Kameral- und Polizeywissenschaft als Teil der Philosophischen Fakultät eingerichtet, der aber an der dortigen Universität keine vergleichbare Tradition der kameralwissenschaftlichen Wissensvermittlung bilden konnte.<sup>8</sup> Die Namen dieser akademischen Institutionen waren unterschiedlich, aber das hinter ihnen stehende Ziel war grundsätzlich das gleiche: Sie sollten Absolventen hervorbringen, deren Wissen nützlich für den Staat sein sollte. Vor welchem historischen Hintergrund und mit welcher Begründung wurden nun aber diese neuen, ökonomisch geschulten Absolventen hervorgebracht? Wie unterschieden sich die Versprechen und die Erwartungen, die man von Seiten der Lehrer dieser Absolventen und von Seiten der territorialen Landesherrschaft je nach Standort in diese Absolventen projizierte? Welche Handlungen vollzogen die Absolventen der kameralistisch-ökonomischen Lehrinstitutionen im Anschluss an ihr Studium als Verwaltungsbedienstete, warum handelten sie so, wie sie handelten und inwieweit fand das akademisch vermittelte Wissen in den administrativen Maßnahmen dieser Akteure seinen Niederschlag? Die vorliegende Arbeit wird die Wechselwirkung zwischen der kameralistischen Ausbildung und dem Handeln der entsprechend ausgebildeten Amtsträger im Kontext der modernen Staatsbildungsprozesse um 1800 zum Gegenstand haben.

Die vorliegende Arbeit fokussiert dabei insbesondere die Institutionen kameralwissenschaftlicher Ausbildung in den südwestdeutschen Territorien. Das geschieht aus dem Grund, weil die württembergische Hohe Karlsschule und die kurpfälzische Kameral-Hohe-Schule in Bezug auf deren kameralistische Ausbildung eine auffällige Gemeinsamkeit aufweisen: Sowohl die Kameral-Hohe-Schule in Lautern als auch die Hohe Karlsschule in Stuttgart waren institutionelle Neugründungen, und in beiden Fällen wurde die kameralistisch-ökonomische Studienausbildung um 1800 von diesen Hohen Schulen auf die bereits bestehenden Landesuniversitäten in Heidelberg und in Tübingen übertragen. Die spezielle Entwicklung zweier kameralistisch-ökonomischer Ausbildungsinstitutionen in der Kurpfalz und in Württemberg, die zunächst in neugegründeten Hochschulinstiuten ihren institutionellen Niederschlag fanden, dann aber in die älteren, bereits bestehenden Landesuniversitäten überführt wurden, legt es nahe, den deutschen Südwesten als Untersuchungsraum in der vorliegenden Arbeit zu fokussieren. Aber auch die räumliche Nähe zu Frankreich, die es mit sich brachte, dass sich die Entscheidungsträger im deutschen Südwesten besonders intensiv mit den Ideen der französischen Aufklärungsbewegung auseinandersetzten, ist als Grund

7 Vgl. als Gesamtdarstellung: Napp-Zinn, Anton Felix: Johann Friedrich von Pfeiffer und die Kameralwissenschaften an der Universität Mainz. Wiesbaden 1955.

8 Die Universität Freiburg gehörte bis 1806 zu Vorderösterreich, weswegen sie in der vorliegenden Untersuchung nicht mitberücksichtigt wird. Der erste Lehrstuhlinhaber war Franz Joseph Bob, der 1779 ein kameralistisches Lehrbuch, die „Systeme der Polizeywissenschaft und dem Erkenntnisgrundsatz der Staatsklugheit und ihrer Zweige“, veröffentlichte.

für diese Schwerpunktsetzung anzuführen. Die Namen der Lehrinstitution für die kameralistischen Absolventen im späten Ancien Régime geben bereits Hinweise auf den intendierten Zweck der vermittelten Wissensbestände. Semantisch war der Begriff der ‚Ökonomie‘ in der Vormoderne noch mit seinem Begriffsursprung verbunden: Als Ökonomen galten Gutsverwalter, die mit begrenzten Ressourcen arbeiteten und nicht im modernen Sinn der Ökonomie Wohlstandsmehrung und Akkumulation von Gütern oder von Kapital anstrebten.<sup>9</sup> Die historische Bezeichnung eines Studiums als ‚ökonomisch‘ ist somit ein Hinweis darauf, dass die Verwaltung landwirtschaftlicher Güter im Studium vermittelt werden sollte. Die vormoderne Bedeutung des Begriffs der Ökonomie beinhaltete aber auch ein dezidiert herrschaftliches Element, da diese Bedeutung auf den Finanzhaushalt der Landesherren erweitert war – was erklärt, warum sich dieser Begriff im Übergang von der Vormoderne zur Moderne erhielt, denn die „Lehre von den Gütern und Nahrungsgeschäften“ betraf nun einfach auch die größeren Dimensionen des Staates.<sup>10</sup> Ökonomie wurde aus diesem Grund als Universitätsstudium zur „Wissenschaft der staatlichen Einflussmöglichkeiten auf wirtschaftliche Abläufe“ verstanden,<sup>11</sup> das heißt, Ökonomie als Universitätswissenschaft sollte Wissen darüber vermitteln, wie die Landesherren als Wirtschaftsverwalter ihrer Territorien auf die Güterproduktion Einfluss nehmen konnten.<sup>12</sup> Damit wird schon klarer, was die Studenten in ihrem ökonomischen Studium im späten Ancien Régime lernen sollten. Der ‚Kameralist‘ war vom Wortsinn her der Verwalter der landesherrlichen Finanzen der Hofkammer, er war also für die Verwaltung der landesherrlichen Domänen zuständig und damit grundsätzlich für die Einnahmen der Landesherren verantwortlich. Im Laufe des 18. Jahrhunderts strebten die Staatsbehörden zunehmend danach, in die wirtschaftlichen Gegebenheiten in ihrem Territorium durch Erlasse und Verordnungen einzugreifen.<sup>13</sup> Michel Foucault hat dies als eine Entwicklung hin zur Gouverne-

9 Vgl. Pierenkemper, Toni: Geschichte des modernen ökonomischen Denkens. Große Ökonomen und ihre Ideen. Göttingen 2012, S. 36.

10 Vgl. Brunner, Otto: Das „Ganze Haus“ und die alteuropäische „Ökonomik“, in: Ders. (Hg.): Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, S. 103–127. Göttingen 1968, S. 103–127, hier S. 117.

11 Ebd.

12 Vgl. Burkhardt, Johannes: Der Begriff des Ökonomischen in wissenschaftsgeschichtlicher Perspektive, in: Waszek, Norbert (Hg.): Institutionalisierung der Nationalökonomie, S. 55–76, hier S. 62 und S. 65.

13 Aus der klassischen wirtschaftsgeschichtlichen Sicht hatten sich im späten Ancien Régime bereits ausdifferenzierte Wirtschaftssektoren gebildet, darunter die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, der Bergbau und gewerbliche Wirtschaftszweige. Der Begriff des ‚Gewerbes‘ umfasste in der Frühen Neuzeit aber beispielsweise noch alle Arbeitsformen und wird nur in der wirtschaftshistorischen Literatur des 20. Jahrhunderts ausschließlich in Bezug auf Industrie und Fabrikation verwendet, um den Unterschied zur agrarisch geprägten Gesellschaft der Vormoderne zu verdeutlichen. Vgl. dazu Pierenkemper, Toni: Gewerbe und Industrie. München 1994, S. 3 f. Der Wirtschaftshistoriker Wilfried Reininghaus schließt den Bergbau in den gewerblichen Sektor ein (vgl. Reininghaus, Wilfried: Gewerbe in der Frühen Neuzeit. München 1990, S. 3). Der Begriff der ‚Wirtschaftssektoren‘ ist darüber hinaus an sich problematisch, weil er eine funktionale Trenn-

mentalität der Ökonomie bezeichnet: Die Vertreter der kameralistisch-ökonomischen Wissenschaften argumentierten, dass ein rational handelnder Staat die in ihm stattfindenden wirtschaftlichen Vorgänge kennen und steuern müsse, um eine gute Regierung zu gewährleisten, und sie selbst versprachen, den staatlichen Akteuren die dafür notwendigen Wissensbestände in die Hand zu geben.<sup>14</sup> Genau aus diesem Grund wurden aber auch entsprechend ausgebildete Verwaltungsbedienstete notwendig, die nicht einfach nur die Finanzen der Landesherren verwalteten, sondern die darüber hinaus auch administrative Interventionsmöglichkeiten kannten und nutzen konnten, um den ökonomischen *status quo* nicht nur zu erhalten, sondern auch zu verbessern.<sup>15</sup> Aus diesem Grund etablierten die Landesherren mittlerer und großer Territorien im Alten Reich an den bereits bestehenden Universitäten kameralistisch-ökonomische Lehrstühle, Fakultäten oder sogar separate Hohe Schulen. Die Wirtschaftshistoriker Hermann Aubin und Wolfgang Zorn sprechen in Bezug auf das späte Ancien Régime sogar von der Entwicklung einer „Staatsraumwirtschaft“, in der die Wirtschaft und der Staat gleichzusetzen sind und in der punktuelle wirtschaftspolitische Maßnahmen zugunsten einer auf das Wirtschaftswachstum insgesamt abzielenden Wirtschaftspolitik abgelöst wurden.<sup>16</sup> Die studierten Kameralisten sollten also aus den etablierten Verwaltungsapparaten heraus die Wirtschaft des Staates steuern. Genau dieser Sinn steckt dann auch im Begriff der ‚Staatswirtschaft‘, dessen Verbreitung im Alten Reich auf den kameralistischen Publizisten Johann Heinrich Gottlob von Justi und sein 1755 erstmals erschienenenes zweibändiges Werk „Staatswirthschaft oder systematische Abhandlung aller Ökonomischen und Cameralwissenschaften“ zurückgeführt werden kann.<sup>17</sup> Dieses Werk, das Justi mit dem Ziel verfasst hatte, eine Systematik von Kameral-, Polizey- und ökonomischer Wissenschaft zu kreieren, bezeichnet Horst Dreitzel als noch im „polizeistaatlich-aufgeklärten Absolutismus“ befangen, während Justi in seinen späteren Werken mehr Kritik an den bestehenden Verhältnissen formulierte.<sup>18</sup> Aber hier wie auch in seinen späteren Werken zielten Justis Reformgedanken vor allem darauf ab, eine Herrschaft durch Verwaltungsbedienstete zu etablieren, die nach ihrer Qualifi-

barkeit der wirtschaftlichen Aktivitäten in den Territorien des späten Ancien Régime andeutet, die zwar als kameralwissenschaftliches Ideal postuliert wurde, in der konkreten Verwaltungspraxis aber nicht vorhanden war.

14 Vgl. Foucault, Michel: Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Geschichte der Gouvernementalität I. Vorlesung vom 5. April 1978. Frankfurt a. M. 2017, vgl. insbesondere S. 501–503.

15 Vgl. Facius, Friedrich: Wirtschaft und Staat: Die Entwicklung der staatlichen Wirtschaftsverwaltung in Deutschland vom 17. Jahrhundert bis 1945. Boppard am Rhein 1959, S. 38.

16 Vgl. Aubin, Hermann und Zorn, Wolfgang (Hg.): Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Band 1: Von der Frühzeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Stuttgart 1971, S. 617.

17 Johann Heinrich Gottlob von Justi: Staatswirthschaft oder systematische Abhandlung aller Ökonomischen und Cameralwissenschaften, die zur Regierung eines Landes erfordert werden. 2 Bände. Leipzig 1755.

18 Vgl. Dreitzel, Horst: Absolutismus und ständische Verfassung in Deutschland. Ein Beitrag zu Kontinuität und Diskontinuität der politischen Theorie in der Frühen Neuzeit. Mainz 1992, S. 104.

kation auszuwählen und zu befördern seien.<sup>19</sup> Der „Staatswirt“ im Sinne Justis war somit der Träger des Wissens, das notwendig war, um ein auf das Wirtschaftswachstum abzielendes Verwaltungshandeln zu implementieren. Justis publizistische Tätigkeit markiert auch einen Wendepunkt in der Bedeutung der kameralistisch-ökonomischen Wissenschaften: Zwar waren schon die Gründungen der ersten kameralwissenschaftlichen Lehrstühle in Frankfurt an der Oder und in Halle im Jahr 1727 vollzogen worden, weil der preußische Staat über kompetente Beamte verfügen wollte, aber erst Justis publizistische Tätigkeit befähigte die Vertreter der Kameralwissenschaften zur Formulierung von Kritik an den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen und ermöglichte so den entsprechend ausgebildeten Verwaltungsbediensteten den Handlungsspielraum, um fundamentale ökonomische Reformmaßnahmen zu initiieren.<sup>20</sup> Erst diese politische Kritik zusammen mit einer im späten Ancien Régime sich erstmals publizistisch artikulierenden Meinung einer aufgeklärten Öffentlichkeit schufen die Voraussetzungen dafür, dass die Landesherren die Errichtung von Standorten der kameralistisch-ökonomischen Ausbildung als notwendige Antwort auf bestehende Reformdefizite ansahen.

Im späten Ancien Régime etablierte sich diese Zielsetzung in der ökonomischen Wissensvermittlung aufgrund der aus den Auswirkungen des Siebenjährigen Krieges resultierenden wirtschaftlichen Krisen und einer entsprechenden zeitgenössischen Wahrnehmung dieser Krisensituation. Neben den wirtschaftlichen Folgen des Siebenjährigen Krieges waren es aber auch lokal vereinzelt immer noch auftretende Subsistenzengpässe, die es als notwendig erscheinen ließen, den Fokus auf die verstärkte Nutzung insbesondere der agrarischen Ressourcen zu legen. Der Krisensituation und den befürchteten Subsistenzengpässen versuchten die leitenden staatlichen Akteure im späten Ancien Régime durch administrative und ökonomische Reformen adäquat zu begegnen. Die oben genannten Lehrstühle, Fakultäten und Hohen Schulen standen für das Versprechen, Absolventen hervorzubringen, die die Landesherren nicht einfach nur in den Staatsdienst übernehmen konnten, sondern die auch die Perspektive auf ein völlig neues Verwaltungshandeln eröffneten.<sup>21</sup> Denn fachlich qualifiziertes Personal für den Verwaltungsdienst war ja grundsätzlich in Form von studierten Juristen bereits vorhanden. An allen Universitätsstandorten im Alten Reich wurden quasi seit der Gründung der jeweiligen Universität juristische Absolventen ausgebildet. Seit der Etablierung der ersten kameralwissenschaftlichen Fakultäten in Halle und in Frankfurt an der Oder im Jahr 1727 waren die kameralwissenschaftlichen Wissensbestände dar-

19 Vgl. ebd., S. 111 f.

20 Vgl. Dreitzel, Horst: Justis Beitrag zur Politisierung der deutschen Aufklärung, in: Bödeker, Hans Erich und Herrmann, Ulrich (Hg.): Aufklärung als Politisierung – Politisierung der Aufklärung. Hamburg 1987, S. 158–177, hier S. 173.

21 Vgl. Tribe, Keith: *Governing Economy. The reformation of German economic discourse, 1750–1840.* Cambridge 1988, S. 91.

über hinaus zunächst in die Juristischen Fakultäten integriert worden, sodass speziell kameralwissenschaftlich ausgebildete Absolventen eigentlich nicht hätten notwendig erscheinen müssen. Der Rechtshistoriker Naoko Matsumoto hat darauf hingewiesen, dass die Wissensfelder der Ökonomie, des Rechts und der sogenannten Staatswissenschaften im 18. Jahrhundert überhaupt keine Gegenpole darstellten, sondern eher als eine „Trias“ wahrgenommen wurden, die als Ganzes Kenntnisse über das Regierungshandeln vermittelte.<sup>22</sup> Das ist ein Hinweis darauf, dass sich die studierten Kameralisten erst am Ende des Ancien Régime zu einem Gegenmodell der studierten Juristen entwickelten, während die kameralwissenschaftlichen Kenntnisse bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts hinein eher noch als Ergänzung zum juristischen Wissen behandelt wurden. Dass die kameralwissenschaftlichen Absolventen im späten Ancien Régime als neue Schicht von fachlich qualifizierten Amtsträgern in den Staaten des Alten Reiches plötzlich doch gefragt waren, hängt mit der europäischen Aufklärungsbewegung eng zusammen. Bereits in den 1980er-Jahren betonten die Aufklärungshistoriker Hans Erich Bödeker und Ulrich Herrmann die politischen Implikationen des Aufklärungszeitalters: Die zunehmende Publizität habe ein „Substrat der öffentlichen Meinung“ erschaffen.<sup>23</sup> Hans Erich Bödeker bezeichnete das Aufklärungszeitalter aus diesem Grund auch als eine „politisch-soziale Reformbewegung“.<sup>24</sup> Sowohl die expansive publizistische Tätigkeit der Aufklärer als auch deren Gründungen von sogenannten „patriotischen Gesellschaften“ beeinflussten politische Entscheidungsprozesse, da die Landesherren diesen neuen publizistischen Diskurs nicht ignorieren konnten.<sup>25</sup> Bödeker betont darüber hinaus, dass in den aufgeklärten Periodika zwischen 1750 und 1800 immer expliziter politisches, soziales und ökonomisches Wissen ausgeformt wurde.<sup>26</sup> Erst dieser publizistische Diskurs über ökonomische Probleme und deren politische Implikationen bildete die Voraussetzung dafür, dass studierte Kameralisten als Reformakteure wahrgenommen werden konnten, was zum Zeitpunkt der Gründung der ersten kameralwissenschaftlichen Fakultäten in den 1720er-Jahren noch nicht der Fall gewesen war. Darüber hinaus weist Bödeker darauf hin, dass sich die patriotischen Gesellschaften bevorzugt aus Beamten, Geistlichen und Grundbesitzern zusammensetzten, die eine Vermittlerrolle bei der Umsetzung aufgeklärter Ideen im lokalen

22 Matsumoto, Naoko: Polizeibegriff im Umbruch. Staatszwecklehre und Gewaltenteilungspraxis in der Reichs- und Rheinbundpublizistik. Frankfurt a. M. 1999, S. 20.

23 Vgl. Bödeker, Hans Erich und Herrmann, Ulrich: Aufklärung als Politisierung – Politisierung der Aufklärung: Fragestellungen, in: Dies. (Hg.): Aufklärung als Politisierung. Hamburg 1987, S. 3–9, hier S. 6 f.

24 Vgl. Bödeker, Hans Erich: Überlegungen zu einer Geschichte der Politisierung der Aufklärung, in: Ders. und Etienne François (Hg.): Aufklärung/Lumières und Politik. Zur politischen Kultur der deutschen und französischen Aufklärung. Leipzig 1996, S. XI–XVIII, hier S. XI–XII und S. XVI.

25 Ebd., S. XIII.

26 Vgl. Bödeker, Hans Erich: Zeitschriften und politische Öffentlichkeit. Zur Politisierung der deutschen Aufklärung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Bödeker, François (Hg.): Aufklärung/Lumières und Politik. Leipzig 1996, S. 209–234, hier S. 222.

Kontext einnahmen oder sogar selbst Reformmaßnahmen einzuleiten versuchten.<sup>27</sup> Der Technikhistoriker Marcus Popplow hat diesen speziellen Aspekt des Aufklärungszeitalters methodisch fassbar gemacht.<sup>28</sup> Er bezeichnet diese auf wirtschaftliche Aspekte fokussierende Reformbewegung der aufgeklärten Zeitschriften und Sozietäten als „Innovationskultur der Ökonomischen Aufklärung“: Das landwirtschaftlich-technische Wissen, das die Ökonomischen Sozietäten sammelten und verbreiteten, habe formellen Einfluss auf die Gesetzgebung in den Territorien gehabt, aber auch die informellen Institutionen wie Traditionen und Vorstellungen in Bezug auf wirtschaftliches Handeln beeinflusst.<sup>29</sup> Die Ideen der Ökonomischen Aufklärer hätten auf diese Weise sowohl die landesherrlichen Verwaltungen als auch die bereits theoretisch-kameralistischen Wissensbestände beeinflusst.<sup>30</sup> Aus diesem Grund spricht Popplow auch von einer „Kommunikationsoffensive“, die von einem Netzwerk von Verwaltungsbeamten, Geistlichen und Gelehrten ausging und die von den Landesherren aktiv gefördert wurde.<sup>31</sup> Auch das ist ein Erklärungsansatz dafür, warum die studierten Kameralisten erst im späten Ancien Régime als eine neue Schicht von fachlich qualifizierten Amtsträgern wahrgenommen wurden, obwohl es schon seit den 1720er-Jahren kameralwissenschaftliche Lehrstühle gegeben hatte. Erst die Innovationskultur der Ökonomischen Aufklärung fügte den kameralwissenschaftlichen Wissensbeständen das Potential zu, umfassende wirtschaftliche Reformmaßnahmen durchzusetzen.

Da die studierten Kameralisten die wirtschaftlichen Gegebenheiten im Staat lenken sollten, ist ihre Bezeichnung als „Staatswirte“ ebenso wie die Bezeichnung „Kameralisten“ zutreffend, zumal beide Begriffe auch in den Quellen auftauchen (vgl. Kapitel 2.1).<sup>32</sup> Die Bezeichnungen der Absolventen sowie der kameralistisch-ökonomischen

27 Vgl. Bödeker, Hans-Erich: *Economic Societies in Germany, 1760–1820: Organisation, Social Structures and Fields of Activities*, in: Stapelbroek, Koen und Marjanen, Jani (Hg.): *The Rise of Economic Societies in the Eighteenth Century. Patriotic Reform in Europe and North America*. Basingstoke 2012, S. 182–211, hier S. 206 und S. 230.

28 Vgl. Popplow, Marcus (Hg.): *Landschaften agrarisch-ökonomischen Wissens: Strategien innovativer Ressourcennutzung in Zeitschriften und Sozietäten des 18. Jahrhunderts*. Münster, München und Berlin 2010.

29 Vgl. Popplow, Marcus: *Die Ökonomische Aufklärung als Innovationskultur des 18. Jahrhunderts zur optimierten Nutzung natürlicher Ressourcen*, in: Ders. (Hg.): *Landschaften agrarisch-ökonomischen Wissens*. Berlin 2010, S. 2–48, hier S. 39.

30 Vgl. Stapelbroek, Koen und Marjanen, Jani: *Political Economy, Patriotism and the Rise of Societies*, in: Dies. (Hg.): *The Rise of Economic Societies in the Eighteenth Century. Patriotic Reform in Europe and North America*. Basingstoke 2012, S. 1–25, hier S. 13.

31 Vgl. Popplow, Marcus: *Zum Stellenwert des Gartenbaus in der Ökonomischen Aufklärung des 18. Jahrhunderts*, in: Butenschön, Sylvia (Hg.): *Landesentwicklung durch Gartenkultur. Gartenkunst und Gartenbau als Themen der Aufklärung*. Münster, München und Berlin 2014, S. 35–48, hier S. 36.

32 Die Wissensbestände der studierten Staatswirte werden dagegen in der vorliegenden Arbeit durchgehend als kameralwissenschaftlich beziehungsweise kameralistisch bezeichnet, wobei es einen Unterschied zwischen theoretisch-wissenschaftlichen und praktisch-erfahrungsbasierten kameralistischen Kenntnissen gibt. Vgl. dazu auch Vogel, Jakob: *Aufklärung untertage: Wissens-*



Lehrstühle, Fakultäten und Hohen Schulen mag dabei zwar variiert haben, sie bezogen sich stets aber auf die gleichen Wissensbestände und vor allem auf deren Anwendbarkeit: Die studierten Kameralisten sollten die landesherrlichen Finanzeinnahmen erhöhen, indem sie das Wirtschaftswachstum im Territorium beförderten und damit das zeitgenössische Ideal der allgemeinen Glückseligkeit durchzusetzen verhalfen. Hier liegt auch ein wesentlicher Unterschied zwischen der kameralistisch-ökonomischen Wissensvermittlung im späten Ancien Régime und der universitären Fachdisziplin der Nationalökonomie des 19. und 20. Jahrhunderts. In der Geschichtsschreibung zur Institutionalisierung der Wirtschaftswissenschaften wird betont, dass erst die Nationalökonomie des 19. Jahrhunderts die Kriterien der Wissenschaftlichkeit erfüllte, während die kameralwissenschaftlichen Vorläufer des 18. Jahrhunderts in erster Linie praktische Verwaltungskennnisse vermittelt hatten.<sup>33</sup> In dieser Geschichtsschreibung zur Institutionalisierung der Wirtschaftswissenschaften erscheint die Wissensvermittlung im 18. Jahrhundert somit nur als Vorstufe zu der des 19. Jahrhunderts, in der dann die Wirtschaftswissenschaften in Form der Nationalökonomie ihre ‚Vollendung‘ fanden. Aus diesem Grund sind gerade die kameralwissenschaftlichen Studienabsolventen im späten Ancien Régime in der Universitätsgeschichtsschreibung in ihrer historischen Bedeutung nie näher berücksichtigt worden. Dabei traten sie als ein neuer Typ des fachlich qualifizierten Amtsträgers zu einem Zeitraum in Erscheinung, der nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht durch seinen Umbruchscharakter geprägt war. Der österreichische Archivar und Historiker Michael Hochedlinger spricht in seinem Sammelband zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit in Bezug auf die Jahre von 1750 bis 1850 von einer „verfassungs- und verwaltungsgeschichtlichen Sattelzeit“, die sich durch staatliche Reformen wie in Österreich und Preußen sowie der generellen Einführung von Ministerialverfassungen auszeichne.<sup>34</sup> Aber gerade auch in Bezug auf das weit gefasste Feld der ökonomischen Wissensbestände, die für den Staat in dem Zeitraum von 1750 und 1850 von Relevanz waren, erweist sich die Epochenzuordnung über den Begriff der „Sattelzeit“ als zutreffend: Die Historiker Lothar Schilling und Jakob Vogel bezeichnen insbesondere das Sammeln von Reformvorschlägen und das Schaffen von Strukturen, die diese Reformen ermög-

welten des europäischen Bergbaus im ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: Schleiff, Hartmut und Konecny, Peter (Hg.): Staat, Bergbau und Bergakademie. Montanexperten im 18. und frühen 19. Jahrhundert. Stuttgart 2013, S. 13–34.

- 33 Vgl. Hennings, Klaus Hinrich: Aspekte der Institutionalisierung der Ökonomie an deutschen Universitäten, in: Waszek, Norbert (Hg.): Die Institutionalisierung der Nationalökonomie. St. Katharinen 1998, S. 42–54, hier S. 53.
- 34 Vgl. Hochedlinger, Michael: Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit. Vorbemerkungen zur Begriffs- und Aufgabenbestimmung, in: Ders. und Winkelbauer, Thomas (Hg.): Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit. Köln, Weimar und Wien 2010, S. 21–86, hier S. 59.

lichen sollten, als für diese Zeit charakteristisch.<sup>35</sup> Der Begriff der Sattelzeit erweist sich also sowohl für die wirtschaftlichen als auch für die administrativen Entwicklungen für das späte Ancien Régime und sogar darüber hinaus als passend, da er den generellen Umbruchscharakter dieser Epoche miteinschließt. In jedem Fall lassen sich in Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung im späten Ancien Régime gewisse Strukturveränderungen feststellen, die den Rahmen der Analyse dieser Arbeit markieren: Während das vormoderne Verständnis von Wirtschaft, Gesellschaft und Staat diese nicht als separate Teilsysteme, sondern als zusammenhängendes Gesamtsystem auffasste, zeichnet sich die moderne, im 19. Jahrhundert etablierte Auffassung von Wirtschaft dadurch aus, dass diese als ein autonomes Teilsystem reflektiert und damit als von Eigengesetzlichkeiten bestimmt betrachtet wird.<sup>36</sup> Während in der Vormoderne Boden knapp und Arbeit günstig war und Märkte eine Funktion als Subsistenzmärkte erfüllten, waren die Wirtschaftsordnungen des 19. Jahrhunderts durch die sich vollziehende Transformation von Agrar- zu Industriegesellschaften geprägt, in denen dann das arbeitende Subjekt zu einem Teil des Produktionsprozesses wurde, Märkte nach Tauschprinzipien funktionierten und Wachstum das übergeordnete Ziel wirtschaftlichen Handelns darstellte.<sup>37</sup> In der vorliegenden Arbeit wird dargelegt, wie die studierten Kameralisten in diesem sich verändernden wirtschaftlichen Kontext das ihnen durch ihr Studium zugeschriebene akademische Wissen der Kameralwissenschaften in den landesherrlichen Verwaltungen zur Anwendung bringen sollten und wie sie es tatsächlich praktisch umsetzten. Auf diese Weise klärt die vorliegende Arbeit darüber hinaus auch, welche Rolle diese Absolventen in dem beschriebenen Umbruchsprozess ökonomischer Ordnungsvorstellungen und damit einhergehender Praktiken spielten. Dass die studierten Kameralisten ihr Wissen für den Staat nutzbar machen sollten, war dabei elementarer Bestandteil der vormodernen kameralistisch-ökonomischen Wissensvermittlung. Das Leitbild der Nützlichkeit, das die studierten Kameralisten letztendlich durch ihr konkretes Verwaltungshandeln umsetzen sollten, ist laut den HistorikerInnen André Holenstein, Martin Stuber und Gerrendina Gerber-Visser, die über die Oekonomische Gesellschaft Bern geforscht haben, folgendermaßen zu definieren: Zum einen sollte das ökonomische Wissen die rationale Bewältigung konkreter Probleme ermöglichen, vor allem in Bezug auf die Frage nach der Nutzung und der Steigerung natürlicher Ressourcen, gleichzeitig sollte auch das Potential aller Individuen im Staat gesteigert werden, sodass sowohl Staat als auch Gesellschaft an Wohlstand durch Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse gewinnen würden.<sup>38</sup> An diesem Punkt

35 Vgl. Schilling, Lothar und Vogel, Jakob: State-Related Knowledge. Conceptual Reflections on the Rise of the Modern State, in: Dies. (Hg.): Transnational Culture of Expertise. Circulating State-Related Knowledge in the 18<sup>th</sup> and 19<sup>th</sup> Centuries. Oldenburg 2019, S. 1–20, hier S. 1.

36 Vgl. Pierenkemper, Große Ökonomen, S. 36.

37 Vgl. ebd., S. 37, S. 39 und S. 49.

38 Der Begriff der „nützlichen“ Wissenschaft hat sich in der Forschung zu den Aktivitäten der Ökonomischen Gesellschaften etabliert, die praktisch-landwirtschaftliches Wissen sammelten und

ist es notwendig, den abstrakten Begriff des ‚Staates‘ zu operationalisieren und zu konkretisieren: Der Definition von Schilling und Vogel folgend ist der Staat nicht als abstrakte Institution, sondern als eine Menge von Akteuren aufzufassen, die je nach ihren Positionen über einen bestimmten Handlungsspielraum verfügen und die aus diesem Grund bestimmte Interessen durchsetzen wollen.<sup>39</sup> Diese Akteure seien laut Schilling und Vogel bevorzugt in den ökonomischen Betätigungsfeldern des Staates zu verorten, da diese Bereiche für den Staat besonders relevant seien.<sup>40</sup> Genau an diesem Punkt deutet sich an, warum diese Definition von „Staat“ für die studierten Kameralisten, die im Zentrum der vorliegenden Arbeit stehen, übernommen werden kann: Sie sollten als ökonomische Wissensträger die in dem kameralistischen Wissen bereits impliziert vorhandene Dimension der praktischen Umsetzung realisieren. Ihr Aufgabenfeld war somit ein dezidiert politisches, denn sie dienten den Interessen der Landesherren bei der Umsetzung ihrer politischen Ordnungsvorstellungen, was sie von unserem heutigen politisch neutral aufgefassten Beamtenverständnis unterscheidet. Zwei Thesen leiten die vorliegende Arbeit somit an:

1. Die studierten Kameralisten in den deutschen Territorialstaaten im späten Ancien Régime traten aus dem Grund als ein neuer Typ des fachlich qualifizierten Amtsträgers in Erscheinung, weil ihr kameralwissenschaftliches Wissen sich von den akademisch etablierten Disziplinen, die (juristisches) Wissen für zukünftige staatliche Amtsträger bereitzustellen versprachen, unterschied. Das betonte Alleinstellungsmerkmal des kameralwissenschaftlichen Wissens war das der Nützlichkeit. Worin genau die Nützlichkeit der studierten Kameralisten bestand, war aber Ergebnis von Aushandlungsprozessen, die sich je nach Standort und je nach Akteuren unterschieden. Statt einen teleologischen Institutionalisierungsprozess vorauszusetzen, werden in der vorliegenden Arbeit also die Konstruktions-, Legitimations- und Aushandlungsprozesse untersucht, aus denen die unterschiedlichen Entwürfe der studierten Kameralisten je nach Standort hervorgingen.

2. Aus dem übergreifenden Sinnzusammenhang, der die studierten Kameralisten von anderen Amtsträgern unterschied, resultierten auch eine gruppenspezifische Selbstwahrnehmung und dadurch auch gruppenspezifische Verwaltungspraktiken. Das akademisch vermittelte kameralwissenschaftliche Wissen schlug sich, so die These, im Handeln der studierten Kameralisten nieder. Dieses Handeln ist aus dem überlieferten Verwaltungsschriftgut der Territorialstaaten des späten Ancien Régi-

zirkulieren ließen. In dieser Tradition stehen die in der vorliegenden Arbeit betrachteten studierten Kameralisten, die aber eine neue Funktion als Träger dieses nützlichen – im Sinne eines instrumentell verwendbaren – Wissens erfüllen sollten. Vgl. Holenstein, André; Stuber, Martin und Gerber-Visser, Gerrendina: Einleitung, in: Dies. (Hg.): *Nützliche Wissenschaft und Ökonomie im Ancien Régime. Akteure, Themen, Kommunikationsformen* – Einleitung. Heidelberg 2007, S. 7–16, hier S. 7–8.

39 Vgl. Schilling und Vogel, *State-Related Knowledge*, S. 2.

40 Vgl. ebd.

me heraus ableitbar, weswegen dieses in der vorliegenden Arbeit zentral zur Analyse kommen wird. Die studierten Kameralisten vollzogen ihr Verwaltungshandeln nicht einfach, sondern begründeten ihr Handeln explizit oder implizit mit dem Verweis auf kameralwissenschaftliche Wissensbestände, um das eigene Vorgehen zu legitimieren. So vergrößerten die studierten Kameralisten ihren Handlungsspielraum in dem Verwaltungskontext, in dem sie sich bewegten.

Die Arbeit leistet somit einen Beitrag zu einer kulturalistisch ausgerichteten Wirtschaftsgeschichte: Sie fragt nicht nach allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen, sondern nach Wissen, Praktiken, Sinnggebungsmustern und Rationalitäten des wirtschaftlichen Handelns von Akteuren in historischen Kontexten.<sup>41</sup> Mit diesem Fokus auf die Aushandlung der studierten Kameralisten als Träger kameralistisch-ökonomischer Wissensbestände einerseits und auf das Handeln dieses Akteurskreises im institutionellen Kontext andererseits gelingt es, historischen Wandel nicht nur auf wirtschaftlich-soziale Entwicklungen oder abstrakte Ideen, sondern auf konkretes Handeln zurückzuführen. Dadurch wird ein bis dahin in der historischen Forschung vernachlässigtes Desiderat beseitigt: Die vorliegende Arbeit zeigt, warum die studierten Kameralisten überhaupt ausgebildet wurden und warum sie so handelten, wie sie es taten.

## 1.1 Theorie und Methode

Um die Thesen dieser Arbeit überprüfen zu können, werden vor der eigentlichen Analyse zunächst die Begriffe ‚Wissen‘ und ‚Praktiken‘ bestimmt, um den Zusammenhang zwischen den kameralistischen Wissensbeständen und den Verwaltungspraktiken der studierten Kameralisten herzustellen.

Die kameralwissenschaftlichen Wissensbestände und die kameralistische Verwaltungspraxis stellen ein konkretes Beispiel für das Spannungsfeld zwischen Theorie und Praxis dar. Die kameralwissenschaftlichen Lehrbücher, die die Lehrer der studierten Kameralisten veröffentlicht hatten, sagen über deren konkretes Handeln nichts aus, sondern bilden nur ab, wie diese theoretisch handeln *sollten*. Das tatsächliche praktische Handeln von Akteuren in der Verwaltung lässt sich aber nur auf andere Weise identifizieren. Der Frühneuzeithistoriker Achim Landwehr betont, dass das Wissen von Verwaltungen durch Prozesse der „Kategorisierung, Einteilung, Differenzierung und Abgrenzung“ geformt wurde, also aus der Praxis heraus.<sup>42</sup> Erprobte Verwaltungspraktiken formten also neue Wissensbestände. Aber gerade die Bewegung

41 Vgl. Berghoff, Hartmut und Vogel, Jakob: Wirtschaftsgeschichte als Kulturgeschichte. Ansätze zur Bergung transdisziplinärer Synergiepotentiale, in: Dies. (Hg.): Wirtschaftsgeschichte als Kulturgeschichte. Dimensionen eines Perspektivwechsels. Frankfurt a. M. 2004, S. 9–42, hier S. 9.

42 Vgl. Landwehr, Achim: Das Sichtbare sichtbar machen. Annäherungen an ‚Wissen‘ als Kategorie

der Ökonomischen Aufklärung zeigt demgegenüber, dass auch äußere Einflüsse das Verwaltungshandeln ändern konnten und können. Der Wissenschaftshistoriker Philipp Sarasin spricht in diesem Zusammenhang von der Produktion und Zirkulation von „Wissen rationaler Ordnung“ vor der Etablierung fest abgegrenzter universitärer Spezialdisziplinen im 19. Jahrhundert.<sup>43</sup> Die kameralistisch-ökonomischen Wissensbestände bilden definitiv ein solches Feld des Wissens rationaler Ordnung, da sie von anderen Wissensfeldern wie dem juristischen Wissen abgegrenzt werden können und sowohl unter Gelehrten als auch unter Verwaltern in Umlauf waren. Eine solche Wissenszirkulation zwischen den theoretischen Kameralwissenschaften und der kameralistischen Verwaltungspraxis kann durch verwaltungspraxeologische Ansätze methodisch fassbar gemacht werden. Laut den Definitionen des Bandes „Historische Praxeologie“ sind Praktiken Handlungsmuster im Sinne von in ihrer Zeit verstehbaren Routinen und stellen eine Verbindung zwischen der Handlungsfreiheit von Akteuren und der Determiniertheit struktureller Bedingungen her.<sup>44</sup> Durch das wiederholte Anwenden bestimmter Handlungen wie beispielsweise der tabellarischen Aufstellung von forstwirtschaftlichen Einkünften (vgl. Kapitel 3.1) werden diese Handlungen als Praktiken identifizierbar. Wenn Akteure aber darüber hinaus ihre Handlungsabsichten offenlegen und diese argumentativ begründen, ist das für die Analyse von besonderem Vorteil, da an diesem Punkt die Schnittstelle zwischen Theorie und Praxis am besten nachvollzogen werden kann. An dieser Stelle ist es hilfreich, zwischen den Praktiken des Schreibens und den Praktiken durch das Schreiben zu unterscheiden.<sup>45</sup> Es entstanden neben den etablierten Schreibpraktiken auch solche, die in dem Untersuchungszeitraum neu erlernt wurden und die mit staatswirtschaftlichen Wissensbeständen in Zusammenhang gebracht werden können. Die methodisch fundierte Anwendung von Zahlen und Tabellen als Ordnungsformen der Verwaltung stellen solche erlernten Praktiken des Schreibens dar und sind ein Ausdruck dafür, dass das Verwaltungshandeln zunehmend auf die wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten fokussierte, in denen die Repräsentation von personeller Autorität weniger wichtig war als die objektive Rationalität politisch-ökonomischer Kategorien.<sup>46</sup> Der Schreibakt an sich spielt in

historischer Forschung, in: Ders. (Hg.): *Geschichte[n] der Wirklichkeit. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte des Wissens*. Augsburg 2002, S. 61–89, hier S. 86–88.

43 Sarasin, Philipp: Was ist Wissensgeschichte?, in: *Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur* 36 (1) 2011, S. 159–172, hier S. 159.

44 Vgl. Haasis, Lucas und Rieske, Constantin: *Historische Praxeologie. Eine Einführung*, in: Ders. (Hg.): *Historische Praxeologien*. Paderborn 2015, S. 7–54, hier S. 9 und S. 13 f.

45 Vgl. Gardey, Delphine: *Schreiben, Rechnen, Ablegen. Wie eine Revolution des Büros unsere Gesellschaft verändert hat*. Mit einem Vorwort von Hans-Christian von Herrmann. Aus dem Französischen von Stefan Lorenzer. Konstanz 2008, S. 26 f.

46 Vgl. Clark, William: *On the Table Manners of Académie Examination*, in: Bödeker, Hans Erich; Reill, Peter Hanns und Schlumbohm, Jürgen (Hg.): *Wissenschaft als kulturelle Praxis, 1750–1900*. Göttingen 1999, S. 33–68, hier S. 46 f. Aufschreibesysteme wie zum Beispiel Tabellen können also für den Schreibakt handlungsleitend sein, sind aber nicht handlungsdeterminierend.

der Analyse aber gegenüber den Verwaltungspraktiken, die sich *durch* das Schreiben äußern, nur eine untergeordnete Rolle. Mit ökonomischen Praktiken durch das Schreiben ist gemeint, dass eine auf die ökonomischen Gegebenheiten bezogene Maßnahme dadurch nachweisbar ist, dass diese von dem Akteur vorgeschlagen, angeordnet und auch begründet wurde. Diese Unterscheidung entspricht weitestgehend derjenigen zwischen sogenannten „expliziten“ und „taciten“ Praktiken, die auch in der vorliegenden Arbeit angewendet wird, um die Analyse zu operationalisieren: Explizite Praktiken sind solche, die von den Akteuren reflektiert und legitimiert werden, was es in der Untersuchung zusätzlich ermöglicht, aus ihnen spezifische Legitimierungsstrategien zu extrahieren, während tacite Praktiken ohne diese expliziten Legitimierungsstrategien der Akteure erkannt werden müssen, weil sie von diesen nicht reflektiert und sozusagen „stillschweigend“ vollzogen wurden.<sup>47</sup> Ihnen liegen jeweils übergreifende Logiken zugrunde, nämlich bestehende Wissensordnungen wie das kameralistisch-ökonomische Wissen.<sup>48</sup> Historische Akteure als Untersuchungsobjekte sind dabei als Träger ihrer Praktiken aufzufassen. Der Begriff des Akteurs ist in der Analyse bedeutend, aber der Akteur wird ausschließlich in Relation zu den Praktiken, die er verwendet, betrachtet.<sup>49</sup> Das heißt, Akteure sind relevant, aber ihre Biographien bilden eher eine Art Hintergrundinformation für die eigentliche Analyse. Damit geht eine Auffassung des historischen Akteurs einher, die diesen als „Handlungsgröße“ begreift, der in einer „Handlungsverflechtung“ zu untersuchen ist.<sup>50</sup> Die studierten Kameralisten werden also in der vorliegenden Arbeit in ihrem Handeln fokussiert. Da ihre Praktiken in den Amtspositionen zur Entfaltung kamen, in denen die wirtschaftlichen Gegebenheiten in den Territorialstaaten gesteuert wurden, waren die studierten Kameralisten gleichzeitig auch an der „Herstellung und Durchführung kollektiver Entscheidungen“ beteiligt, womit ihr Handeln aber auch eine politische Dimension besaß.<sup>51</sup> Laut Michael

47 Vgl. Schilling, Lothar; Dauser, Regina und Fassl, Peter: Einleitung, in: Dies. (Hg.): Wissenszirkulation auf dem Land vor der Industrialisierung. Augsburg 2016, S. 1–22, hier S. 9.

48 Vgl. Haasis und Rieske, Historische Praxeologie, S. 28 f., S. 33 und S. 39: Die Autoren gliedern diesen Untersuchungsprozess in die Ebenen der Materialität, der Prozessualität und der Historizität. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit ist die Aufrechterhaltung dieser Trennung nicht notwendig.

49 Vgl. ebd., S. 48 und S. 50.

50 Vgl. Schüttpelz, Erhard: Elemente einer Akteur-Medien-Theorie, in: Schüttpelz, Erhard und Thielmann, Tristan (Hg.): Akteur-Medien-Theorie. Bielefeld 2013, S. 9–70, hier S. 9 f.

51 Stollberg-Rilinger, Barbara: Einleitung: Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?, in: Dies. (Hg.): Was heißt Kulturgeschichte des Politischen? Berlin 2005, S. 9–26, hier S. 14 und S. 21. Vgl. auch Deecke, Clara: „Staatwirtschaft vom Himmel herabgeholt“. Konzeptionen liberaler Wirtschaftspolitik in Universität und Verwaltung 1785–1845. Ausprägungen und Brechungen am Beispiel Ostpreußens und Vorpommerns. Frankfurt a. M. 2015, S. 2: Deecke verwendet den Begriff der „Wirtschaftspolitik“, um administrative Maßnahmen zu bezeichnen, die die Durchsetzung der liberalen Marktordnungen begleiteten (Siehe auch den Forschungsstand in Kapitel 1.3). In Bezug auf die Untersuchung wirtschaftsliberaler Konzeptionen in Universität und Verwaltung hat dieser Begriff seine Berechtigung. Bei der hier vorliegenden Untersuchung der breit gestreuten Handlungsfelder der studierten Kameralisten, die von dem in der Volkswirtschaftslehre theoretisch

Hochedlinger ist Verwaltungshandeln schon allein aus dem Grund als politisch zu bezeichnen, weil es sich um eine auf das Gemeinwesen ausgerichtete Herrschaftspraxis handelt, das heißt, die administrative Praxis beeinflusst das Gemeinwesen politisch.<sup>52</sup> Die verwaltungspraxeologischen Ansätze tragen somit dieser politischen Dimension des Verwaltungshandelns Rechnung. Im Untersuchungszeitraum dieser Arbeit, dem späten Ancien Régime, ermöglicht die verwaltungspraxeologische Betrachtung eine differenziertere Analyse des Verhältnisses zwischen Herrschaft, administrativer Praxis und Untertanen. Der verwaltungspraxeologische Ansatz geht davon aus, dass es keine strukturalistische Determiniertheit gab, die zu einem Prozess der Ausdifferenzierung, Hierarchisierung und Bürokratisierung und somit zur modernen Staatsbildung geführt hatte. Stattdessen setzt er ein Akteursgeflecht voraus, bestehend aus Untertanen, ständischen Eliten und Beamten der mittleren und unteren Amtsbehörden, die nicht einfach nur landesherrliche Erlasse ohne Eigenleistung umsetzten, sondern im Rahmen dieses Umsetzungsprozesses einen Handlungsspielraum in Bezug darauf besaßen, wie mit den landesherrlichen Vorgaben umzugehen sei.<sup>53</sup> Herrschaft durch Verwaltung ist in der Analyse somit kein unausweichlicher Prozess der zunehmenden Bürokratisierung und Rationalisierung mehr, stattdessen sind landesherrliche Ordnungsvorstellungen eher als ein kommunikativer Ausgangspunkt aufzufassen, der in der Umsetzung durch Amtsträger der mittleren und unteren Behörden erst Wirksamkeit entfaltet.<sup>54</sup> Der Historiker Stefan Brakensiek betont, dass Herrschaft nicht ohne die Zustimmung der von der Herrschaft Betroffenen funktioniere, weswegen es vermittelnde Institutionen zwischen Obrigkeit und Untertanen brauche.<sup>55</sup> Die studierten Kameralisten sind als Akteure dieser vermittelnden Institutionen aufzufassen: Sie sollten als Verwaltungsakteure die landesherrlichen Ordnungsvorstellungen umsetzen, aber sie repräsentierten durch ihr kameralwissenschaftliches Wissen auch die kommunikative Botschaft an die Untertanen, dass sie die notwendige Expertise besaßen, um wirtschaftliche Reformen zu ermöglichen. Herrschaftliche Erlasse und Verordnungen stellten also nur den Ausgangspunkt eines Aushandlungsprozesses dar, in welchem die landesherrlichen Verwaltungen mit den mittleren und unteren Amtsbehörden und diese wiederum mit lokalen Gemeinschaften in kommunikativen Aus-

ausdifferenzierten Teilbereich „Wirtschaftspolitik“ sehr weit entfernt liegen, ist der Begriff nicht geeignet, weswegen er in der vorliegenden Arbeit nicht verwendet wird.

52 Vgl. Hochedlinger, Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung, S. 70.

53 Vgl. Brakensiek Stefan: Einleitung: Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit, in: Ders. (Hg.): Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit. Berlin 2014, S. 9–24, hier S. 9.

54 Vgl. ebd., S. 10.

55 Vgl. Brakensiek, Stefan: Herrschaftsvermittlung, im alten Europa. Praktiken lokaler Justiz, Politik und Verwaltung im internationalen Vergleich, in: Ders. und Wunder, Heide (Hg.): Ergebnisse Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa. Köln, Weimar und Wien 2005, S. 1–22, hier S. 2.

tausch traten.<sup>56</sup> ‚Behörden‘ sind dabei analog zur Definition von Michael Hochedlinger der Überbegriff für alle Organe, die Amtsgeschäfte im Staat vollziehen. Tatsächlich besaßen einzelne Behörden im späten Ancien Régime sachthematisch, räumlich und funktionell abgegrenzte Arbeitsbereiche, sodass die studierten Kameralisten jeweils in diese konkreten Handlungsbereiche ‚ihrer‘ Behörden eingeordnet werden können.<sup>57</sup> In diesem Rahmen verfügten sie aber auch über einen gewissen Handlungsspielraum, da es an ihnen lag, die landesherrlichen Zielvorstellungen an die ökonomischen Bedingungen vor Ort anzupassen. Es ist allerdings zu betonen, dass „Anonymisierung, Verrechtlichung und Bürokratisierung“ von Herrschaft durch die Verwaltung als Phänomen nicht nur für das späte Ancien Régime, sondern für die Frühe Neuzeit insgesamt unter dem Begriff der „Staatsbildung“ zu nennen ist.<sup>58</sup> Es gab jedoch im späten Ancien Régime durch die Aufklärungsbewegung zusätzlich eine neue Dynamik der politischen und gesellschaftlichen Veränderungen, die die Herrschaft auf lokaler Ebene noch einmal veränderte.<sup>59</sup> Stefan Brakensiek schreibt, dass zu der bestehenden Funktionselite der akademisch geschulten Juristen ab der Mitte des 18. Jahrhunderts die akademisch geschulten Kameralisten hinzukamen und dass beide Gruppen von der Überzeugung geeint waren, Vertreter der Aufklärung zu sein und sie deswegen die Untertanen entweder als Empfänger von Wohltaten oder als rückständig betrachteten.<sup>60</sup> Durch die Ökonomische Aufklärung und die zunehmende Herrschaftsverdichtung änderten sich also laut Brakensiek die normativen Begründungen und die Verfahrensweisen dieser neuen Funktionseliten.<sup>61</sup> Die Verwaltungen des späten Ancien Régime erschienen aber auch aus dem Grund als grundsätzlich reformbedürftig, weil die Landesherren im Zuge der sogenannten „inneren Staatsbildung“ zunehmend damit befasst waren, die Untertanen direkt in ihren Lebenswelten zu beeinflussen.<sup>62</sup> Die neuen Aufgaben der Amtsträger, die nun in erster Linie für die Verbesserung der lokalen wirtschaftlichen Gegebenheiten und damit für die allgemeine Wohlfahrt verantwortlich waren, machten aber gleichzeitig auch neues, ökonomisches Wissen notwen-

56 Vgl. Iseli, Andrea: Gute Polizey. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit. Stuttgart 2009, S. 131–135.

57 Vgl. Hochedlinger, Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte, S. 79.

58 Freist, Dagmar: Einleitung: Staatsbildung, lokale Herrschaftsprozesse und kultureller Wandel in der Frühen Neuzeit, in: Asch, Ronald G. und Freist, Dagmar (Hg.): Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Köln, Weimar und Wien 2005, S. 1–48, hier S. 4.

59 Vgl. ebd., S. 11 und S. 40.

60 Vgl. Brakensiek, Stefan: Lokale Amtsträger in deutschen Territorien der Frühen Neuzeit. Institutionelle Grundlagen, akzeptanzorientierte Herrschaftspraxis und obrigkeitliche Identität, in: Asch, Freist (Hg.): Staatsbildung, S. 49–68, hier S. 62.

61 Vgl. ebd., S. 64.

62 Vgl. Becker, Peter: „... wie wenig die Reform den alten Sauererteig ausgefegt hat.“ Zur Reform der Verwaltungssprache im späten 18. Jahrhundert aus vergleichender Perspektive in: Bödeker, Hans Erich und Gierl, Martin (Hg.): Jenseits der Diskurse. Aufklärungspraxis und Institutionenwelt in europäisch komparativer Perspektive. Göttingen 2007, S. 69–98, hier S. 77.